

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ventum **movens** GmbH:

1. Allgemeines

1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ventum **movens** GmbH Mühlegasse 53 FL 9486 Schaanwald Liechtenstein, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie sind vereinbarter Bestandteil aller mit ihr abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für künftige Kaufverträge und Geschäftsbeziehungen, selbst, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

1.2. Mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehende, nicht übereinstimmende Geschäftsbedingungen von Geschäftspartnern sind für die ventum **movens** GmbH Mühlegasse 53, FL 9486 Schaanwald Liechtenstein, nur dann verbindlich, wenn sie bei Vertragsabschluss von ihr schriftlich anerkannt werden. Gegenbestätigungen mit Hinweis auf eigene, im Widerspruch zu ihren Geschäftsbedingungen stehenden Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote, Aufträge und Auftragsbestätigungen

2.1. Angebote der ventum **movens** GmbH Mühlegasse 53, FL 9486 Schaanwald Liechtenstein sind stets freibleibend.

2.2. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vollständigen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Veränderungen und Nebenabreden.

2.3. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gilt für Angebote eine Bindefrist von 30 Tagen.

2.4. Wird den Zahlungsfristen des Angebotes nicht ausdrücklich widersprochen, sind diese bindend.

2.5. Eine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung wird erst mit Abgabe einer Auftragsbestätigung eingegangen.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Preise der ventum **movens** GmbH sind Nettopreise und verstehen sich Werk der Produktion.

3.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Rechnungen der ventum **movens** GmbH 50% bei Auftragserteilung und 50% bei Lieferung der Ware ab ohne jeden Abzug zahlbar.

3.3. Die ventum **movens** GmbH ist jederzeit berechtigt, für bereits gelieferte Leistung sofort Zahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Wirtschaftliche Lage des Auftraggebers nach ihrem Dafürhalten dazu Anlass gibt.

3.4. Wenn der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug gerät, ist die ventum **movens** GmbH berechtigt, die gesamte Restforderung nebst Nebenkosten sofort fällig zu stellen oder die Vorauserfüllung noch offener Leistungen abzulehnen und/oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.

3.5. Ein Verbraucher ist nur berechtigt, mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers gegenüber der ventum **movens** GmbH stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der ventum **movens** GmbH anerkannten Ansprüchen aufzurechnen.

Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der ventum movens GmbH auf zu rechnen. Einem Unternehmer steht auch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht zu.

4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive fakturierter Umsatzsteuer sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen gegen den Auftraggeber behält sich die ventum **movens** GmbH das Eigentum an der gelieferten Leistung vor. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur dann berechtigt, wenn offene Forderungen der ventum **movens** GmbH durch Sicherheitsleistungen abgedeckt sind.

5. Gewährleistung und Mängelhaftung

5.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen.

5.2. Für Schäden, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der gelieferten Leistung zurückzuführen sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung zu verweigern. Wird eine Übernahme durch einen Unternehmer ohne triftigen Grund verweigert, erfolgt die Übernahme durch Erbringung der Leistung/Lieferung seitens der ventum **movens** GmbH. Ab diesem Zeitpunkt gilt ihre Leistung als mängelfrei erbracht. Die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen beträgt, wenn nicht ausdrücklich eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, für Unternehmer 6 Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels vom Unternehmer zu beweisen ist.

Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die ventum **movens** GmbH gegenüber Unternehmern die Wahl, nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Wird ein Unternehmer von seinen eigenen Vertragspartnern wegen eines in einer Leistung der ventum **movens** GmbH aufgetretenen Mangels in Anspruch genommen, so hat er diese Inanspruchnahme unverzüglich der ventum **movens** GmbH zu melden, widrigenfalls sein Rücktrittsanspruch entfällt.

Die ventum **movens** GmbH übernimmt keine Gewähr für von ihr erbrachte Leistungen, sofern diese durch dem Auftraggeber zurechenbare Dritte nachträglich beeinträchtigt wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Montage oder unsachgemäße Standortauswahl zurückzuführen sind.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat eine Mitwirkungspflicht bezüglich der Einhaltung der für Leistungen und Lieferung vereinbarten Termine und der Hintanhaltung von Schäden. Der Auftraggeber gewährt der ventum **movens** GmbH Zugang zu den Standorten und zu den Produkten, sodass die Leistungen termingerecht erbracht werden können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ventum **movens** GmbH rechtzeitig und umfassend über einzuhaltende spezielle Sicherheitsvorschriften oder vorhandene spezifische Risiken zu informieren.

7. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen wird der Geschäftssitz der ventum **movens** GmbH Mühlegasse 53, FL 9486 Schaanwald Liechtenstein vereinbart.

8. Schriftlichkeit

Alle Vereinbarungen werden schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

9. Gerichtsstand

Vereinbarter Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Auftraggeber und der ventum **movens** GmbH ist FL 9490 Vaduz.

10. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der ventum **movens** GmbH unterliegt liechtensteinischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN-Kaufrechts und des IPR.

11. Laesio enormis

Für einen Unternehmer ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte gegenüber der ventum **movens** GmbH ausgeschlossen.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ventum **movens** GmbH unwirksam sein, so gilt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben wirksam.

Schaanwald, Januar 2025